



Information 03/ 04 2022

April 2022

1. Verband und Handwerk

- 1.1 1. Mitgliederversammlung im Jahr 2022 des FV Metall Sachsen

2. Recht

- 2.1 Einmal oder immer wieder? Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

3. Finanzen und Wirtschaft

- 3.1 Betriebswirtschaftliche Überlegungen zum Berichtswesen im Betrieb

4. Technik – Information aus den Landesfachgruppen

4.1 Metallbau

- Fallstrick Untervergabe
- Neue Formulierungshilfen zum Gebäudeenergiegesetz
- Nicht ohne Absturzsicherung
- Unvollkommen aber nicht fehlerhaft

4.2 Schließ- und Sicherungstechnik

- Neue Norm für einbruchhemmende Nachrüstprodukte
- Schutzbeschläge neu geregelt
- Zuhause sicher und geschützt sein

4.3 Feinwerkmechanik

- Alles in Ordnung mit der EU-Maschinenverordnung?



1. Verband und Handwerk

1.1 Die 1. Mitgliederversammlung im Jahr 2022 des Fachverband Metall Sachsen hat erfolgreich stattgefunden

Auch in diesem Jahr führte der Fachverband Metall Sachsen am 29. und 30.04.2022 seine satzungsgemäße Mitgliederversammlung durch.

In dieser 58. Obermeistertagung wurden neben den notwendig zu treffenden Regelungen zum reibungslosen Ablauf des Verbandes unter anderem die Arbeit des Aufgabenerstellungsausschuss und Bildungspolitischen Ausschuss vorgestellt. Die Gäste der Tagung, Frau Neuhauß und Herr Blobel, gaben einen kurzen Einblick in die wichtige Tätigkeit der beiden Gremien.

Frau Neuhauß ist die Vorsitzende des Aufgabenerstellungsausschuss des FV Metall Sachsen. Seit 1998 erstellt dieses Gremium kammerbezirksübergreifend die Gesellenprüfungen Teil 1 und Teil 2. In ihren Ausführungen unterstrich Frau Neuhauß deutlich, wie wichtig die qualitativ hochwertige Erstellung von Prüfungsaufgaben ist und warb an dieser Stelle auch für die erforderliche ehrenamtliche Mitarbeit im Aufgabenerstellungsausschuss.

Herr Blobel leitet den Bildungspolitischen Ausschuss des Fachverbandes, welcher seit 1994 existiert und vor allem für die Planung und Weiterentwicklung von betrieblichen Ausbildungsordnungen, die Förderung der überbetriebliche Lehrunterweisung, die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die duale Aus- und Weiterbildung und die Organisation und Durchführung des Praktischen Leistungswettbewerbs (PLW) zuständig ist.

Darüber hinaus stellte die Mitgliederversammlung für die Durchführung eines Schmiedetages die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung. Als Termin ist vorbehaltlich der Durchführbarkeit der September 2022 in der Traditionsschmiede Seerhausen vorgesehen. Zu diesem Tag, der ganz im Sinne der handwerklichen Schmiedekunst stehen wird, sind Sie als unsere Mitgliedsbetriebe zu Fachvorträgen, anregenden Gesprächen und einem geselligen Beisammensein herzlich eingeladen. Über den genauen Termin und den Ablauf werden wir Sie natürlich rechtzeitig entsprechend informieren.

Am zweiten Tag der Veranstaltung wurde im Workshop „Fachverband 2035 – werteorientierte Strategie für unsere Innungsbetriebe“ durch die Obermeister und Delegierten über die zukünftige Verbandsarbeit diskutiert. Dabei wurde darüber gesprochen, wie die Innungen und der Fachverband zum Vorteil unserer Mitgliedsbetriebe mit den anstehenden Herausforderungen zum Beispiel der Lieferkettenproblematik, knapper werdenden Rohstoffen oder der anstehenden Energiewende umgegangen werden soll. Zu diesem Diskurs sind auch alle unsere Mitgliedsinnungen und deren Mitgliedsbetriebe herzlich eingeladen.



2. Recht

2.1 Einmal oder immer wieder? Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Die Fortsetzungserkrankung und die Einheit des Verhinderungsfalles

Nach § 3 Abs. 1 EFZG hat ein Arbeitnehmer im Falle seiner krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit, ohne dass ihn hieran ein Verschulden trifft, einen Anspruch auf eine Entgeltfortzahlung von sechs Wochen (in Kalendertagen: $7 \times 6 = 42$ Kalendertage).

Ist der Arbeitnehmer nicht nur einmal, sondern mehrfach erkrankt, stellt sich die Frage, ob man die Zeiten zusammenrechnen kann. Zusammenrechnen darf man nach der Rechtsprechung unter zweierlei Gesichtspunkten:

- Beim Vorliegen der gleichen Erkrankung („Fortsetzungserkrankung“)
- oder im Fall einer Einheit des Verhinderungsfalles

Fortsetzungserkrankung - was das ist:

Beruhet die wiederholte Arbeitsunfähigkeit - auch wenn die Symptome verschieden sind - auf demselben nicht behobenen Grundleiden, spricht man von einer Fortsetzungserkrankung.

Im Falle der Fortsetzungserkrankung besteht der Anspruch auf eine nochmalige, maximal sechswöchige Entgeltfortzahlung nur dann,

- wenn der Arbeitnehmer vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens 6 Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder
- seit Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.

Arbeitgeber versuchen häufig, hierzu Erkenntnisse aus den Angaben in der ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu gewinnen, indem sie schauen, ob es sich um eine „Erstbescheinigung“ oder eine „Folgebescheinigung“ handelt. Das führt aber zu nichts, wenn man sich den Hintergrund dieser Angaben in den Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses näher betrachtet (siehe § 5, die aktuelle Fassung ist zu finden unter: Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie - Gemeinsamer Bundesausschuss (g-ba.de)).

- Eine Erstbescheinigung ist auszustellen, wenn die Arbeitsunfähigkeit erstmalig festgestellt wird.
- Hat nach dem Ende einer Arbeitsunfähigkeit Arbeitsfähigkeit bestanden, wenn auch nur kurzfristig, ist auch eine Erstbescheinigung auszustellen.
- Eine Erstbescheinigung ist auch auszustellen, wenn eine neue Arbeitsunfähigkeit am Tag nach dem Ende der vorherigen Arbeitsunfähigkeit beginnt.
- Wenn zwei getrennte Arbeitsunfähigkeitszeiten mit unterschiedlichen Diagnosen unmittelbar aufeinander folgen, dann ist für die zweite Arbeitsunfähigkeit eine Erstbescheinigung auszustellen.
- Lediglich wenn die Arbeitsunfähigkeit länger dauert als in der Erstbescheinigung angegeben, ist eine Folgebescheinigung auszustellen



Bei derart vielen Möglichkeiten, wann eine Erstbescheinigung auszustellen ist, ist ein Rückschluss darauf, ob es sich um dieselbe (Grund-)Erkrankung handelt, unmöglich.

Was das berechnete Informationsbedürfnis des Arbeitgebers angeht über das Vorliegen einer Fortsetzungserkrankung hat das LAG Hamm in einer Entscheidung jedoch mit erkennbar wenig innerer Überzeugung, die ältere Rechtsprechung des BAG herangezogen und ausgeführt: „Zwar wird der Arbeitnehmer nach Treu und Glauben gehalten sein, ihm (sprich: dem Arbeitgeber) entsprechende Mitteilung zu machen, wenn für ihn (d. h.: dem Arbeitnehmer) eindeutig erkennbar ist, dass er an einer Fortsetzungserkrankung leidet (BAG 19.03.1986 a.a.O. Rd. 18). Derartige Fälle der eindeutigen Erkennbarkeit werden jedoch nur selten vorliegen, weil die mit einer Fortsetzungserkrankung zusammenhängenden medizinischen und rechtlichen Fragen für den Arbeitnehmer in aller Regel nur schwer durchschaubar sind (BAG 19.03. 1986 a.a.O. Rd. 1 8).“

Man merkt schnell: Auf eigene Einschätzungen des Arbeitnehmers kann man sich eher nicht verlassen.

Sicherlich gibt es auch die Möglichkeit, bei der Krankenkasse nachzufragen, ob es sich um eine Fortsetzungserkrankung handelt oder um eine neue Erkrankung. Dies gestattet § 69 Abs. 4 SGB X, wonach die gesetzlichen Krankenkassen befugt sind, einem Arbeitgeber mitzuteilen, ob die eine erneute Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers auf derselben Krankheit beruht.

Nun wird es sicherlich verfehlt sein, den Krankenkassen an sich zu unterstellen, sie würden hier nicht immer mit offenen Karten spielen, wenn die Diagnosen der Ärzte „Deutungsspielraum“ haben. Dennoch schiebt sich manchmal das Bild vom Bock, der zum Gärtner gemacht worden ist, vor das innere Auge, wenn man bedenkt, dass ein Bejahen des Fortsetzungszusammenhanges letztlich einen Griff in die eigene (Kranken-)Kasse bedeutet, weil in diesem Fall prinzipiell ein Krankengeldanspruch besteht.

Das BAG hat das Problem der mangelnden Überprüfbarkeit wohl auch gesehen, hat aber deutlich diplomatischer formuliert: „Allerdings kann der Arbeitgeber die wertende Mitteilung der Krankenkasse nicht zuverlässig überprüfen, da gem. § 69 Abs. 4 2. Halbsatz SGB X die Übermittlung von Diagnosedaten an den Arbeitgeber nicht zulässig ist (BAG 13.07.2005 - 5 AZR 389/04 - Rd. 28).“

Ratschläge kann man im Internet zuhauf finden und auch unterschiedliche Meinungen zu der Frage, ob man als Arbeitgeber die Krankenkasse zum Thema „Fortsetzungszusammenhang“ fragen sollte oder nicht. Ein Rechtsanwalt empfiehlt dort rigoros, die Krankenkasse nicht hierzu zu befragen, sondern sich direkt an den Arbeitnehmer zu wenden und diesem die Aufklärungsfrage zu überlassen.

Dieser Hinweis hat seine Gründe in der Verteilung der Darlegungs- und Beweislast: Ist ein Arbeitnehmer innerhalb dieser beiden eben beschriebenen Zeiträume des § 3 Abs. 1 Satz 2 EFZG (mehrfach und insgesamt dann) länger als sechs Wochen arbeitsunfähig, dann gilt eine abgestufte Darlegungs- und Beweislast.

Das bedeutet: der Arbeitnehmer muss sich zunächst darauf berufen, dass keine Fortsetzungserkrankung vorliegt. Zum Beweis kann er dann beispielsweise eine



ärztliche Bescheinigung vorlegen, sofern sich hieraus ergibt, dass keine Fortsetzungserkrankung besteht. Wird die Tatsache einer neuen Krankheit vom Arbeitgeber bestritten, obliegt dem Arbeitnehmer die Darlegung der Tatsachen, die den Schluss erlauben, es habe keine Fortsetzungserkrankung vorgelegen.

In dem entschiedenen Fall stellte das BAG klar, dass sich der klagende Arbeitnehmer zu den Ursachen und der Dauer der jeweiligen Arbeitsunfähigkeitszeiten konkret zu erklären hätte und ggf. die ihn behandelnden Ärzte sowie die Krankenkasse von der Schweigepflicht zu entbinden habe (BAG, Urteil vom 13. Juli 2005 - 5 AZR 389/04 -, BAGE 115, 206-215, Rn. 34).

Klargestellt hat das BAG in dieser Entscheidung auch, wer im Prozess die Folgen der Nichterweislichkeit einer Fortsetzungserkrankung zu tragen hat: Die objektive Beweislast für das Vorliegen einer Fortsetzungserkrankung hat der Arbeitgeber zu tragen. (BAG, Urteil vom 13. Juli 2005 - 5 AZR 389/04). Das bedeutet letzten Endes für den Fall, dass Zweifel daran verbleiben, dass eine Fortsetzungserkrankung vorgelegen hat, der Arbeitgeber das Nachsehen hat, was bedeutet, dass er die verweigerte Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nachzuzahlen hat.

Um was geht es bei der „**Einheit des Verhinderungsfalls**“?

Wenn während einer bestehenden Arbeitsunfähigkeit (z.B. Grippe) zugleich eine neue, auf einem anderen Grundleiden beruhende Krankheit (Arbeitnehmer bricht sich noch das Bein) auftritt, die ebenfalls Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, spricht man von der Einheit des Verhinderungsfalls. Es bleibt bei 1 x 6 Wochen Entgeltfortzahlung. Die zweite Erkrankung löst keinen neuen Entgeltfortzahlungszeitraum bzw. eine Verlängerung aus.

Eine Einheit des Verhinderungsfalles liegt insbesondere nahe, wenn zwei Bescheinigungen zeitlich unmittelbar aufeinander folgen oder zwischen ihnen nur ein arbeitsfreier Tag oder ein arbeitsfreies Wochenende liegt. ...Die zeitliche Abfolge spricht ... für einen einheitlichen Verhinderungsfall.

Auch dann greifen die Grundsätze der abgestuften Darlegungs- und Beweislast ein und es obliegt dem Arbeitnehmer, wegen der Sachnähe konkreten Sachvortrag zu liefern für verschiedene Krankheitsursachen sowie zum Ende bzw. Beginn der jeweiligen Arbeitsunfähigkeit.

Wie immer gibt es keine Standardlösung für das Vorgehen des Arbeitgebers in jenen Fällen, in denen ein Mitarbeiter mehrfach krank ist. Denn hier ist Ihr Feingefühl gefragt. Im Regelfall dürfte die Auskunft der Krankenkasse hinlänglich Auskunft geben, ob Entgeltfortzahlung neu zu leisten ist.

Quelle: Das Metallhandwerk im Norden 04.2022



3. Finanzen und Wirtschaft

3.1 Betriebswirtschaftliche Überlegungen zum Berichtswesen im Betrieb

Wenn ein Metallbetrieb wachsen will oder sich schon in der Phase des Wachstums befindet, liegt der Fokus häufig auf der Auftragsgenerierung und somit auf höheren Umsätzen.

Meist uninteressant ist dabei die Einführung eines Berichtswesens oder auch die Verbesserung der vorhandenen Berichtselemente.

Dabei gibt es bestimmte Handlungsketten im Betrieb, die Kostensteigerungen nach sich ziehen. Mehr Aufträge bedeuten in der Regel auch mehr Mitarbeiter, denn das schon vorhandene Überstundenkontingent sollte zum Wohle der Mitarbeiter nicht weiter ausgebaut werden. Mehr Aufträge ziehen ebenfalls in der Regel einen höheren Materialverbrauch nach sich.

Werden Mitarbeiter eingestellt, ohne vorher die Kosten zu analysieren und auch den Stundenverrechnungssatz anzupassen, kann das dem Wachstum entgegenstehen. Das Gleiche gilt für die steigenden Materialkosten.

Was genau bedeutet das? Stellen wir uns folgendes Szenario vor:

Ein Metallbetrieb hat in den letzten Jahren ein gutes Umsatzwachstum trotz anhaltender Coronapandemie verzeichnet. Aufgrund einer gestiegenen Nachfrage hat der Betrieb neue, ungelernte und gelernte, Beschäftigte eingestellt. Vielleicht sind dabei auch Mitarbeiter, die mit ihrer Tätigkeit überfordert sind oder den Anforderungen der Stelle nicht gerecht werden.

Durch den großen Erfolg des Betriebes war immer ausreichend Liquidität verfügbar, sodass keine Budgets für bestimmte Kosten festgelegt wurden. Da in der Vergangenheit somit keine Personalbedarfsplanung stattgefunden hat und die neuen Mitarbeiter nach dem „Bauchgefühl“ eingestellt wurden, kann es plötzlich sein, dass der Betrieb im Verhältnis zum Umsatz kurz- oder mittelfristig zu viel Personal hat. Gründe für die Verschlechterung der Auftragslage können Qualitätseinbußen durch Arbeitsbelastung oder minderwertige Materialien sein, oder einfach nur ein Nachfragerückgang. Somit verschlechtert sich die wirtschaftliche Lage, welches sich bei den Mitarbeitern herumspricht. Dieses wirkt sich auf das Betriebsklima aus und kann Kündigungen von Mitarbeitern zur Folge haben oder kann zu Abfindungszahlungen führen, wenn der Betrieb von sich aus kündigen muss.

Leider ist es in der heutigen Zeit meist so, dass die zuverlässigsten Mitarbeiter zuerst kündigen, wenn sie unzufrieden sind mit dem Unternehmen und der Unternehmenskultur.

Die Folge daraus sind höhere unproduktive Zeiten, Qualitätseinbußen und letztendlich eine daraus resultierende, rückläufige Auftragslage.

Die beschriebene Situation geht häufig mit einem nicht gelebten Berichtswesen einher. Die Buchhaltung und – sofern vorhanden - das Controlling bereiten im Idealfall die Daten für die Geschäftsleitung auf. In der Regel hat die Geschäftsleitung



jedoch in guten Zeiten recht wenig Interesse an dem Zahlenmaterial. Das Zusammenspiel zwischen fehlendem Interesse und die Frage nach den richtigen, aussagekräftigen Kennzahlen, führt dazu, dass der Betrieb nicht mehr gesteuert, sondern dem Wind, den Wellen und der Strömung überlassen wird. Der Zeitpunkt für ein rechtzeitiges Gegensteuern wird in der Regel verpasst.

Die Frage ist nun, was zu tun ist, um den Betrieb auf dem Erfolgskurs zu halten. Zunächst sollten Kennzahlen und Berichtsstrukturen festgelegt werden. Welche Kennzahlen sind für das alltägliche Geschäft notwendig, welche werden monatlich benötigt? Beim Überschreiten welcher Größenordnung von Kennzahlen sollte die Buchhaltung eine Rückmeldung an die Geschäftsleitung geben? Wann informiert wer, wen und wie oft, in welcher Form über die aktuelle wirtschaftliche Situation des Unternehmens?

Die Frage „**wer**“ lässt sich damit beantworten, dass es derjenige sein muss, der über die Zahlen herrscht, der täglichen Zugang zu ihnen hat. In der Regel ist es die Buchhaltung oder das Controlling. Ist die Buchhaltung ausgelagert worden, ist festzulegen, wer die Informationen vom Steuerbüro organisiert.

Die Frage „**wen**“ ist ebenso einfach zu beantworten. Die Geschäftsführung ist zu informieren.

Bei der Frage „**wie oft**“ streiten sich die Gemüter. Einmal in der Woche, einmal im Monat oder alle halbe Jahr? Zur Beantwortung der Frage sollten die gesteckten Unternehmensziele betrachtet werden. Handelt es sich um das Ziel, ausreichend Liquidität zu haben, hängt es von der Betriebsgröße und den Zahlungsströmen ab, ob der tägliche oder wöchentliche Liquiditätsstatus erstellt und besprochen wird.

Ist das Ziel, die Umsätze zu betrachten und daraus Informationen über den aktuellen Einnahmestand abzuleiten, ist es oft sinnvoll, sich monatlich zusammen zu setzen. Für die Auswertung eignet sich auch hervorragend die BWA (Betriebswirtschaftliche Auswertung) mit Vormonats- oder Vorjahresvergleichszahlen.

Die „**Form**“ der Information sollte immer schriftlich sein und zeitlich etwas vor einem Gespräch über die Zahlen, damit die Geschäftsführung die Zahlen analysieren und die sich daraus ergebenden Fragen formulieren kann.

Im gemeinsamen Gespräch sollten die gewonnenen Informationen dazu genutzt werden, Handlungsstrategien festzulegen und Kontrolltermine zu vereinbaren. Ein solch beschriebenes, langfristiges Vorgehen führt meist zu einer verbesserten Wirtschaftlichkeit des Unternehmens, da der Unternehmer die für die Steuerung des Unternehmens notwendigen Daten zeitnah aus dem Berichtswesen erhält.

Quelle: Das Metallhandwerk im Norden 04.2022



4. Technik – Information aus der Landesfachgruppen

4.1 Metallbau

➤ Fallstrick Untervergabe

Schadensfall: Bei einer Balkonsanierung waren auch neue Geländer angebaut worden. Die waren allerdings so wackelig und mangelhaft, dass nur eine Verschrottung übrigblieb. Hauptursache war eine nicht vereinbarte und nicht kontrollierte mehrfache Untervergabe der Arbeiten.



Die Aufgabe des ö.b.u.v. Sachverständigen ist die reine fachliche Analyse und Bewertung im bestellten Fachgebiet. Die vertragliche beziehungsweise rechtliche Bewertung gehören nicht dazu. Bisweilen zeigt sich aber, dass mit der Untervergabe von Arbeiten und vor allem bei mehrfacher Untervergabe oftmals die fachliche Qualität der Ausführung sinkt. Dieser Fall zeigt drastisch, wie das Ergebnis aussehen kann.

Seien Sie bei einer Untervergabe vorsichtig

In diesem Fall kam die Anfrage an den Sachverständigen vom Bauherrn. Das Objekt ist ein innerstädtisches, fünfstöckiges Altbau-Wohnhaus, bei dem gerade die Balkonsanierungen abgeschlossen waren. Die Einrüstung war zurückgebaut. Der Bauherr monierte nun sehr wackelige Geländer, die sich aufschwingen ließen und sonst auch keinen stabilen oder sicheren Eindruck vermittelten. In den folgenden zwei Ortsterminen stellte sich heraus, dass die Geländer zur Herstellung vom Auftragnehmer an ein Subunternehmen weitervergeben wurden. Dieses Unternehmen hat wiederum die Montage der Geländer an ein drittes Unternehmen weitervergeben.

Das Ergebnis der Besichtigung im ersten Ortstermin war entsprechend verheerend. Nachfolgend eine Auswahl der dokumentierten Fehler:

Nahezu alle Geländersegmente ließen sich problemlos aufschwingen. Sie wirkten insgesamt sehr instabil. Die Geländerpfosten waren aus Flachstahl vierzig Millimeter mal acht Millimeter hergestellt und mit dem Schwert durch kurze Heftschweißungen verbunden. An den Ankerplatten gab es mehrere Fehlbohrungen und abgeschnittene Dübel, die auf eine zu geringe Verankerungstiefe schließen ließen. Unterschrittene Randabstände und in einigen Fällen fälschlich eingebrachte verzinkte Dübel, etc. wurden dokumentiert. Die Anbindung der oberen Geländer (Dachbereich) ans Gebäude war völlig dilettantisch.

Legen Sie eine statische Berechnung vor

Zunächst stellte sich heraus, dass die jeweiligen Untervergaben eigenmächtig vonstattengingen und insbesondere ohne Mitteilung an den Bauherrn. Im nicht ganz so einfachen zweiten Ortstermin waren dann Beteiligte von allen drei Firmen anwesend. Die Frage nach einer statischen Berechnung des Geländers wurde erwartungsgemäß von niemandem beantwortet. Die Verantwortung für die offensichtlichen Fehler wurden hierarchisch von oben nach unten abgegeben.



Dabei war festzustellen, dass der anwesende Monteur außer Basiskenntnissen auch ein Verständnis in der Befestigungstechnik vermissen ließ. Der zweite Ortstermin endete dennoch insofern friedlich, da der Sachverständige seine Bewertung beharrlich nicht im Ortstermin, sondern nach Auswertung ausschließlich schriftlich im Gutachten abgab.

Fazit: Achten Sie auf die Mitteilung an den Auftraggeber

Durch die Vielzahl der drastischen Fehler an den Befestigungspunkten und der schwachen konstruktiven Ausgestaltung waren die Geländer nicht zu retten. Der Bauherr war auch gewillt die Erneuerung gerichtlich durchzusetzen. Ansprechpartner war nur der erste Auftragnehmer.

Geländer sind nach Planungsunterlagen fachgerecht herzustellen und mit geeigneten Befestigungsmitteln Zulassungskonform zu befestigen.

Zur Schadensvermeidung sei an dieser Stelle erwähnt, dass die Untervergabe an Nachunternehmen Regelungen unterliegt und in den meisten Fällen der Zustimmung des Auftraggebers bedarf, mindestens aber mitteilungsspflichtig ist.



Die Fehler an der Befestigung sind zahlreich: Fehlbohrung, zu geringer Randabstand, ein gehefteter Flachstab als Pfosten und die abgeschnittenen Anker weisen auf eine zu geringe Verankerungstiefe hin.



Die dilettantische Befestigung des seitlichen Geländers. Unten ein dünnes Winkelblech mit Holzschraube und auf mittlerer Höhe eine sehr ausgefallene (nicht vertrauensweckende) Variante.

Interessantes steht zum Beispiel in der VOB Teil B in § 4 , Absatz 8.

Schadensvermeidung - Das sollten Sie beachten

Die Leistungsweitergabe an einen Nachunternehmer bedarf in den meisten Fällen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, ist aber in jedem Fall mitteilungsspflichtig. Der weitergebende Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass der Nachunternehmer die geschuldete Bauleistung als Grundlage annimmt.

Quelle: M&T 04.2022

➤ **Neue Formulierungshilfen zum Gebäudeenergiegesetz**

Fachregelwerk: Bei der März-Aktualisierung des Fachregelwerkes wurde das Kapitel 2.10 Sonstige Fassaden komplett neu aufgenommen. Viele Änderungen ergeben sich aus dem neuen Gebäudeenergiegesetz. Dazu gehören auch nützliche Formulierungshilfen.



Neben vielen Überarbeitungen und Aktualisierungen durch neue Normen und Regelungen wurden bei der 40. Aktualisierungslieferung 2022.1 (März) auch neue Kapitel und Unterkapitel eingestellt oder komplett ausgetauscht. Dazu gehören das komplett neu erarbeitete Kapitel 2.10 Sonstige Fassaden. Das neu hinzugekommene Kapitel 1.18.3.20 Formulierungshilfen zum Gebäudeenergiegesetz (GEG) hilft bei der Umsetzung einiger neuer Pflichten wie einer Unternehmerklärung und einer Hinweispflicht an den Kunden zur Führung eines Beratungsgesprächs.

Berücksichtigen das neue GEG

Neben diesen neuen Formulierungshilfen hat sich das neue Gebäudeenergiegesetz auch in zahlreichen Änderungen in diversen anderen Kapiteln niedergeschlagen. Dazu gehören zum Beispiel folgende Kapitel:

- ❖ Kapitel 1.5.2 Wärme- und Wärmeschutz,
- ❖ Kapitel 2.1.7 Anforderungen an Fenster,
- ❖ Kapitel 2.4 Wintergarten.

Folgende neue beziehungsweise aktualisierte Normen gehören seit kurzem zum Volltextnormenpool: EN ISO 3834-3, EN 1990, EN 12604, EN 13830, EN ISO 3834-2 und EN ISO 3834-4.

Die Berechnungshilfe BALUSTAT ist überarbeitet und erweitert worden. In der aktuellen Version 3.1.0 sind unter anderem neue Module „Freistehende Pfosten mit Beschwerung oder Sockel“ und „Windlast und Schneelast für Österreich“ aufgenommen worden. Außerdem können bei den Stabsystemen nun ständige und veränderliche Lasten eingegeben werden.

Fazit: Bleiben Sie aktuell

Eine komplette Übersicht über die ausgetauschten und neu eingestellten Kapitel finden Sie auf unserer Homepage unter www.metallbaupraxis.de/Aktualisierungen und im Fachregelwerk in der Rubrik „Was ist neu?“ Die nächste Aktualisierung (2022.2) erscheint im September 2022. *Quelle: M&T 03.2022*

Das neue Kapitel 2.10 Sonstige Fassaden liefert interessante Details zu Industriefassaden und Doppelfassaden.



➤ **Nicht ohne Absturzsicherung**

Arbeitssicherheit: Höher gelegene Arbeitsplätze sollen mit fest installierten Umwehrungen oder Auffangeinrichtungen gegen Absturz gesichert werden. Wo dies nicht möglich ist, kommt die persönliche Schutzausrüstung ins Spiel. Der Artikel beschreibt, was dann zu beachten ist.

Bei Arbeiten an der Kante von ungeschützten Dächern sowie an Türmen oder Mastspitzen ist die Gefahr des Absturzes sehr offensichtlich. Schon bei der Planung und Arbeitsvorbereitung spielt das Thema der Arbeitssicherheit eine wichtige Rolle: Der Unternehmer muss eine Gefährdungsbeurteilung vornehmen, die daraus abgeleiteten Sicherheitseinrichtungen zur Verfügung stellen und die Mitarbeiter einweisen. Gerade an exponierten Orten werden die Kollegen auch eine hohe Bereitschaft zur Benutzung dieser Sicherheitseinrichtungen haben — sie also kaum aus Vergesslichkeit oder Bequemlichkeit ignorieren.

Etwas kniffliger kann die Situation jedoch sein, wenn die Absturzgefahr nicht so offensichtlich und die Absturzhöhe nicht besonders hoch ist. Es darf nicht unterschätzt werden, dass die Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.1 schon bei einer Absturzhöhe von mehr als einem Meter von einer Gefährdung ausgehen. Aber selbst bei einer geringeren Höhe kann eine Sicherung erforderlich sein, wie die DGUV-Information 201-057 im Detail beschreibt. Danach müssen Arbeitsplätze an oder über Wasser beziehungsweise anderen Stoffen, in denen man versinken kann, unabhängig von der Absturzhöhe gesichert werden.

Beurteilen Sie die Absturzgefahr

Mit ASR A2.1 und der DGUV-Information 201-057 liegen zwei praxisnahe Dokumente vor, die übersichtlich und mit Zeichnungen erläutern, unter welchen Bedingungen von einer Gefahr durch Absturz auszugehen ist. Ergänzend können auch die Technischen Regeln für Betriebssicherheit TRBS 2121 verwendet werden. Doch so gut diese Regelwerke sind, sie müssen auch angewendet werden. Der Unternehmer muss dafür sensibilisiert sein, jeden Arbeitsplatz seiner Mitarbeiter und jede Baustellensituation daraufhin zu beurteilen, ob eine Absturzgefahr vorliegen könnte. Wie schon angedeutet ist diese Wachsamkeit bei Dächern, Türmen oder Mastspitzen eher einfach.

Auch bei der Geländermontage an hochgelegenen Balkonen oder Galerien lässt sich die Gefahr relativ leicht erkennen. Doch selbst in einem ebenerdigen Geschoss können Schutzmaßnahmen erforderlich sein, wenn der Rohbau im Moment der Arbeiten noch eine offene und entsprechend tiefe Fundamentgrube hat.

Ist die Möglichkeit eines Absturzes gegeben, muss eine Gefährdungsbeurteilung vorgenommen werden. Aus dieser Beurteilung der konkreten Situation ergeben sich die notwendigen Maßnahmen zum Schutz gegen Absturz, deren Auswahl einer bestimmten Rangfolge unterliegt. In erster Linie sollten Absturzsicherungen geplant werden, also hinreichend stabile Umwehrungen, Geländer oder Abdeckungen, die den Sturz verhindern. Lassen sich Absturzsicherungen aus zwingenden technischen oder betriebsorganisatorischen Gründen nicht verwenden, sind Auffangeinrichtungen vorzusehen, die zwar nicht den Sturz, aber doch den tiefen Fall und die daraus resultierenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen verhindern. Erst



wenn auch dies nicht möglich ist, sind persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz (PSAJA) als individuelle Schutzmaßnahmen zu verwenden.

Wählen Sie die richtige Schutzausrüstung

Die Bereitstellung und Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung regelt im Grundsatz die PSA-Benutzungsverordnung. Der Arbeitgeber muss persönliche Schutzausrüstungen bereitstellen, die individuell passen und im Normalfall für den Gebrauch durch eine Person bestimmt sind. Ist der Gebrauch durch mehrere Beschäftigte vorgesehen, müssen gesundheitliche und hygienische Probleme ausgeschlossen werden. Auch für die ordnungsgemäße Lagerung sowie Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen ist der Arbeitgeber verantwortlich. Dies gilt ebenso für die Schulung und Unterweisung zur Verwendung der PSA.

Eine praxisnahe Hilfe bei der Auswahl und Verwendung von PSA-gA stellt die DGUV-Regel 112-198 dar. Sie unterscheidet grundsätzlich nach Auffangsystemen, Arbeitsplatzpositionierungssystemen und Rückhaltesystemen. Die Komponenten der jeweiligen Systeme wie Auffanggurte, Haltegurte, Falldämpfer und Verbindungsmittel werden im Detail und mit vielen Abbildungen beschrieben. Das Regelwerk geht außerdem ausführlich auf die Anschlagvorrichtungen ein, denn natürlich kann jede PSA nur so gut schützen wie es der Anschlag am Bauwerk zulässt.

Fazit: Schützen Sie Ihre Mitarbeiter

Gegen die gesundheitlichen Gefahren des Absturzes sind eine Reihe von Schutzmaßnahmen und Vorschriften zu beachten. Eine praxisnahe und gut verständliche Hilfe bei der Auswahl des Schutzes gegen Absturz sind vor allem die DGUV-Dokumente 201-057 und 112-198.

Unternehmer, die diese Regeln in ihrem Betrieb konsequent anwenden und durchsetzen, schützen die Gesundheit ihrer Mitarbeiter und ihren Betrieb vor eventuellen Haftungskonsequenzen. Dreh- und Angelpunkt bleibt jedoch das rechtzeitige Erkennen einer Absturzgefahr auf der Baustelle. Sie kann schon bei vergleichsweise niedrigen Absturzhöhen von einem Meter gegeben sein, bei Gefahr des Versinkens in Flüssigkeiten oder in Schüttgut sogar noch früher. *Quelle: M&T 2.2022*

➤ **Unvollkommen aber nicht fehlerhaft**

Hinzunehmende Unregelmäßigkeiten: Ein Metallbauer hatte eine Balkonanlage gebaut. Der Architekt des Bauherrn und der Metallbauer konnten sich hinsichtlich der Oberflächenbeschaffenheit der Walzprofile nicht einigen. Der Sachverständige hatte nun die Aufgabe festzustellen, ob es sich um Unvollkommenheiten oder Fehler handelte.

Der Rahmen der Balkonanlage war aus U 240 hergestellt und anschließend pulverbeschichtet worden. Streitpunkt war die Oberfläche der warmgewalzten U-Profile. Erwartet hatte der Architekt eine glatte, beschichtete Oberfläche. Ist-Zustand war eine leicht strukturierte Oberfläche mit Walzriefen am Steg. Zur Oberflächenbeschaffenheit der Balkonanlage war im Vorfeld nichts vereinbart worden.



Der Metallbauer holte sich Hilfe bei einem Sachverständigen für das Metallbauerhandwerk, der die U-Profile begutachtete und insbesondere die Frage beantworten sollte, welche Mindestanforderungen an die Oberflächengüte von warmgewalzten Profilen gestellt werden.

Achten Sie auf die Grenzwerte

Die Oberflächenbeschaffenheit von warmgewalzten Stahlerzeugnissen ist europäisch genormt. Die relevante Norm ist die DIN EN 10163-3 (2005-03) Lieferbedingungen für die Oberflächenbeschaffenheit von warmgewalzten Stahlerzeugnissen (Blech, Breitflachstahl und Profile) Teil 3: Profile.

Diese unterscheidet in den Begriffsdefinitionen zwischen Unvollkommenheiten und Fehlern. Um eine Unvollkommenheit handelt es sich, wenn Tiefe und Größe der Ungenzen einen festgelegten Grenzwert nicht überschreiten. Wird der Grenzwert überschritten, handelt es sich um einen Fehler.

Die Anforderungen an die Oberflächenbeschaffenheit sind in zwei Klassen (Klasse C für allgemeine Verwendung, Klasse D für besondere Verwendung) und jeweils drei Untergruppen für das Ausbessern unterteilt.

Weil im Vorfeld nichts vereinbart wurde, galt Klasse C. Die größten zulässigen Tiefen von Ungenzen in Klasse C sind in Tabelle 1 der DIN EN 10163-3 aufgeführt. In dieser Tabelle sind Nenndickenbereiche der Profile größten zulässigen Tiefen der Ungenzen zugeordnet.

Bei einem warmgewalzten Profil U 240 mit einer Flanschdicke von 13 Millimeter beträgt die größte zulässige Tiefe der Ungenzen also 1,2 Millimeter. Diese Tiefe wurde im vorliegenden Fall an keiner Stelle erreicht.

Fazit: Kennen Sie die Norm

Der Sachverständige für das Metallbauerhandwerk kam in seiner Stellungnahme also zu dem Schluss, dass mit DIN EN 10163-3 (2005-03) eine normative Grundlage zur Beurteilung der Fragestellung vorlag und es sich bei den vorgefundenen Ungenzen nach der Norm um Unvollkommenheiten, nicht jedoch um Fehler handelte.

Quelle: M&T 03.2022



Die größte zulässige Tiefe der Ungenzen auf dem Walzprofil durfte nach DIN EN 10163-3 1,2 Millimeter betragen und wurde an keiner Stelle der Oberfläche (hier auf dem Flansch) erreicht.



Auch auf dem Steg waren die Walzriefen zulässig, da sie nicht tiefer als 1,2 Millimeter waren.



4.2. Schließ- und Sicherungstechnik

➤ Neue Norm für einbruchhemmende Nachrüstprodukte

Im Dezember 2021 ist die DIN 18204-2 Einbruchhemmende Nachrüstprodukte, Teil 2: Im Falz eingelassene Nachrüstprodukte für Fenster und Türen; Anforderungen und Prüfverfahren neu erschienen.

Dieses Dokument legt Anforderungen und Prüfverfahren an Nachrüstprodukte fest, die nachträglich im Fall von Türen und Fenstern montiert werden und somit den Widerstand dieser Elemente gegen Einbruch so weit erhöhen, dass das Überwinden mit einfachen Werkzeugen erschwert wird (z.B. Drehkipp-Beschläge, Hintergreifsicherungen, Einsteckschlösser und Mehrfachverriegelungen jeweils mit den erforderlichen Schließteilen oder Schließleisten).



Folgende Bauteile stellen keine Nachrüstprodukte nach DIN 18104-2 dar, können aber Bestandteile einer Nachrüst-Maßnahme sein:

- abschließbare Fenstergriffe zum Beispiel nach DIN 18267/ DIN EN 13126-3,
- Schließzylinder zum Beispiel nach DIN 18252/DIN EN 1303,
- Schutzbeschläge zum Beispiel nach DIN 18257/DIN EN 1906,
- Bänder zum Beispiel nach DIN EN 1935.

Weiter wichtige Normen im Dezember:

- DIN EN 17490 Bestimmung der Schraubenausziehkräfte von Schraubengewindekanälen,
- DIN EN 17549-2 (Entwurf) Building Information Modeling; Datenstruktur für den Austausch von Produktdatenvorlagen und Produktdatenblättern nach EN ISO 16739- 1; Teil 2: Anforderungen und konfigurierbare Produkte,
- DIN EN 50131-6 Alarmanlagen; Einbruch- und Überfallmeldeanlagen; Teil 6: Energieversorgungen,
- DIN EN ISO 13918 Schweißen; Bolzen- und Keramikringe für das Lichtbogenbolzenschweißen,
- DIN EN ISO 18496 Hartlöten; Flussmittel zum Hartlöten; Einteilung und technische Lieferbedingungen

Quelle: M&T 02.2022



➤ **Schutzbeschläge neu geregelt**

Im Februar 2022 wurde die DIN 18257 Baubeschläge; Schutzbeschläge; Begriffe, Maße, Anforderungen, Kennzeichnung neu herausgegeben.

Dieses Dokument legt Begriffe, Maße, Anforderungen, Prüfungen und die Kennzeichnung für Schutzbeschläge fest. Ein Schutzbeschlag ist danach dazu bestimmt, an einer Tür das Schlossgesperre (insbesondere den Tourstift des Schlosses) und den Profilzylinder gegen mechanische Manipulation zu schützen, die mit dem Ziel erfolgt, in den durch die Tür gesicherten Raum einzudringen.

Eine Schutzrosette kann zum Teil die Funktion eines Schutzbeschlages übernehmen. Ihr Einsatz erfordert zusätzliche Maßnahmen, zum Beispiel einen Bohrschutz nach den Anforderungen dieses Dokuments, um das gleiche Widerstandsvermögen wie ein Schutzbeschlag gleicher Klasse zu erzielen. Schutzbeschläge werden bezüglich der Einbruchhemmung in vier Widerstandsklassen eingeteilt, aus denen der Anwender je nach Schutzbedürfnis auswählen kann.

Werden Schutzbeschläge an Feuer- und/oder Rauchschutztüren angebracht, gelten weitere in diesem Dokument nicht genannte Anforderungen, die entweder in den betreffenden Normen oder in dem jeweiligen allgemeinen Verwendbarkeitsnachweis festgelegt sind.

Türdrückergarnituren für Feuerschutz- und/oder Rauchschutztüren siehe DIN 18273



Im Februar 2022 wurde die DIN 18257 Baubeschläge; Schutzbeschläge; Begriffe, Maße, Anforderungen, Kennzeichnung neu herausgegeben.

Weitere wichtige Normen im Februar 2022:

- DIN EN 1529 Türblätter; Höhe, Breite, Dicke und Rechtwinkligkeit; Toleranzklassen,
- DIN EN 1993-2/NA Nationaler Anhang; National festgelegte Parameter; Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbuten; Teil 2: Stahlbrücken,
- DIN 18219:2022-02 (Entwurf) Korrosionsschutz von Stahlkonstruktionen und deren Verbindungs-elementen im Trockenbau durch Beschichtungssysteme; Laborprüfungen zur Bewertung von Beschichtungssystemen,
- DIN EN ISO 15614-12 Anforderung und Qualifizierung von Schweißverfahren für metallische Werkstoffe; Schweißverfahrensprüfung; Teil 12: Widerstandspunkt-, Rollennaht- und Buckelschweißen,
- DIN EN ISO 25615 (Entwurf) Gasschweißgeräte; Acetylenflaschen-Batterieanlagen für Schweißen, Schneiden und verwandte Prozesse; Sicherheitsanforderungen für Hochdruckreinrichtungen.

Quelle: M&T 04.2022



➤ **Zuhause sicher und geschützt sein**

Die Mehrzahl aller Einbrüche wird nicht von „Profis“ verübt, sondern von Gelegenheitstätern, die zum Beispiel versuchen, mit einfachen Hebelwerkzeugen Fenster und Türen aufzubrechen. Die Tatsache, dass fast die Hälfte aller Einbruchsversuche erfolglos abgebrochen wird, ist ein wichtiges Indiz für gute Einbruchhemmung durch mechanische Sicherung von Türen, Terrassentüren und Fenstern, die ein schnelles Eindringen verhindern.

Investitionen in die Sicherheit an Türen und Fenstern lohnen sich, denn bereits einfache Maßnahmen können helfen, einen Einbruch zu verhindern.

Mit dem Service „Upsichern“ — dem Upgrade für Fenster und Türen — bietet die GU-Gruppe/Ditzingen ein umfangreiches Nach- und Aufrüstprogramm für Fenster, Fenstertüren und Türen. Der Service wendet sich an die Endverbraucher, die Beratung und Durchführung von einem Sicherheitsfachgeschäft erhalten. Das Sicherheitsfachgeschäft stellt die passenden Komponenten zusammen und montiert die Sicherheitsprodukte nach DIN-Vorschriften.

Der Austausch älterer Fenster- und Türbeschläge oder die Aufrüstung auf mehr Sicherheit kann mit nur wenigen Bauteilen direkt vor Ort durchgeführt werden. Upsichern bietet den Austausch bestehender und vorhandener Beschläge ohne dass Fenster oder Türen ausgebaut werden müssen.

Grundsätzlich werden von außen aufgeschraubte Nachrüstprodukte und verdeckt liegende oder im Falz integrierte Nachrüstprodukte in der DIN 18104 Teil 1 und 2 unterschieden. Im Gegensatz zu Sicherungen (nach DIN 18104-1), wie Querriegel oder Panzerriegel, die man über die gesamte Breite von Türen oder Fenster anbringt, enthält das GU-Programm den Austausch der mechanischen Elemente im Falz, also im Profil oder der Zarge, mit zertifizierten einbruchhemmenden Komponenten nach DIN 18104 Teil 2.

Die gewohnte Bedienung und Funktionsweise bleibt so erhalten. Es muss nichts zusätzlich verriegelt oder verschlossen werden. Dieser zusätzliche Aufwand kann schnell lästig werden, vor allem wenn man das Haus nur kurz verlässt. Oft führt das dann zu einer gewissen Nachlässigkeit. Und es gibt keinerlei optische Beeinträchtigungen an Fenstern und Türen. *Quelle: M & T 02.2022*

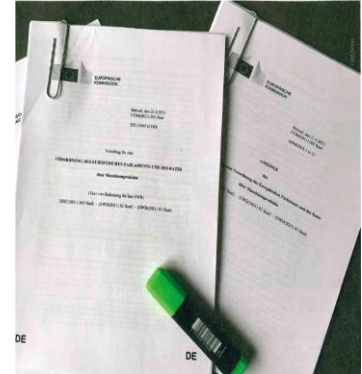


4.3 Feinwerkmechanik

➤ **Alles in Ordnung mit der EU-Maschinenverordnung?**

Maschinenprodukte: Die aktuell gültige Maschinenrichtlinie (Produktsicherheitsrichtlinie 2006/42/EG über Maschinen) wird gerade überarbeitet. Welche Konsequenzen sich für das Metallhandwerk ergeben, erfahren Sie in diesem Beitrag.

Hintergrund: Am 21. April 2021 wurde ein Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maschinenprodukte veröffentlicht. Die Annahme durch die Kommission wurde am 16. August 2021 abgeschlossen.



Ein Inkrafttreten der Maschinenverordnung findet am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Handelsblatt der Europäischen Union statt.

Im Anschluss haben die Akteure dreißig Monate Zeit, um die entsprechenden Inhalte umzusetzen. Zusammengefasst ist mit einer geltenden EU-Maschinenverordnung in dreißig Monaten und zwanzig Tagen ab dem Zeitpunkt der Publikation zu rechnen — frühestens also im dritten Quartal 2024.

Arbeiten Sie zukünftig nur noch mit einer einzigen Produktsicherheitsvorschrift

Mit der Überführung der EU-Richtlinie in eine EU-Verordnung wird der Einfluss der EU auf den Handel von Maschinenprodukten im EU-Binnenmarkt verstärkt. Im Gegensatz ZU EU-Richtlinien gelten EU-Verordnungen unmittelbar, müssen also nicht erst von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgewandelt werden. Mit der Wahl des Rechtsakts „Verordnung“ sollen verschiedene Vorteile generiert werden. Ganz oben steht dabei die EU-weite Rechtssicherheit.

Diese wird dadurch angestrebt, indem Widersprüche in den nationalen Rechtsauslegungen eliminiert werden und ein direktes Arbeiten mit dem Verordnungstext ermöglicht wird. Außerdem soll sogenanntes „Gold-Plating“ verhindert werden. Darunter wird der Erlass von nationalen Vorschriften verstanden, die über die Anforderungen des EU-Rechts hinausgehen, um sich mit vermeintlich besseren Produkten abzuheben. Außerdem sollen die Hersteller auch weiterhin flexibel in der Wahl der Mittel zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen und in der Wahl des Verfahrens zum Nachweis der Konformität sein.

Prüfen Sie Ihre Betroffenheit schon heute

Prinzipiell kann festgehalten werden, dass alle Hersteller von Maschinenprodukten mindestens geringfügig und nur wenige stark betroffen sein dürften. Die für die breite Masse relevanten Themen sind nachfolgend angeführt.



- Hochrisiko-Maschinen

So werden Maschinen mit hohem Risikopotenzial bezeichnet, die besonderen Konformitätsbewertungsverfahren unterliegen (unter anderem Einbeziehung einer notifizierten Stelle). Mit dem Vorschlag für eine EU-Maschinenverordnung soll die Kommission ermächtigt werden, die Liste dieser Maschinenprodukte mit erhöhtem Risiko (Anhang I) entsprechend dem Stand der Wissenschaft und Technik anzupassen.

In diesem Zuge soll die Auflistung bereits um die Punkte „24. Software, die Sicherheitsfunktionen wahrnimmt, einschließlich KI-Systeme“ und „25. Maschinen, in die Sicherheitsfunktionen wahrnehmende KI-Systeme integriert sind“ ergänzt werden.

Wesentliche Modifikation

Erstmals wird eine vom Hersteller nicht vorhersehbare physische oder digitale Veränderung eines Maschinenprodukts im Anschluss an dessen Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme als „wesentliche Modifikation“ definiert. Maschinenprodukte, an denen wesentliche Modifikationen vorgenommen werden, müssen in Übereinstimmung mit den einschlägigen grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen (Anhang II) stehen.

- Dokumentation

Der Vorschlag sieht vor, das Bereitstellen der Betriebsanleitung in digitalem Format zu ermöglichen (Anhang III, 1.7.4). Auf Anfrage des Kunden ist eine Papierversion dennoch zwingend vorgeschrieben. Darüber hinaus werden Anforderungen an die Dokumentation in Verbindung mit dem Risiko des Softwareverhaltens definiert. Zur Rückverfolgbarkeit ist so beispielsweise der Quellcode oder die programmierte logische Schaltung der Sicherheitssoftware (inklusive der Versionshistorie) zu archivieren und einer zuständigen nationalen Behörde bis zu fünf Jahren nach dem Hochladen der Software zugänglich zu machen (Anhang III, 1.2.1 und Anhang IV).

- Traditionelle Maschinen

Neben den Einflüssen der „neuen Technologien“ auf den Vorschlag zur EU-Maschinenverordnung, werden auch die Anforderungen an die traditionellen Technologien getroffen.

Ein neuer Grundsatz für die Integration der Sicherheit (Anhang III, 1.1.2) verlangt die Konstruktion eines Maschinenprodukts in der Form, dass der Verwender die Sicherheitsfunktionen prüfen kann. In diesem Zusammenhang muss das Maschinenprodukt zusätzlich mit allen speziellen Ausrüstungs- und Zubehörteilen sowie gegebenenfalls mit einer Beschreibung der Prüfverfahren geliefert werden, die für die Prüfung, Einstellung, Wartung und Verwendung notwendig sind.

Im Abschnitt 1.6.1 (Anhang III!) wurden Anforderungen festgelegt, die im Wartungsfall die rechtzeitige und sichere Befreiung eines Bedieners in einer Maschine ermöglichen.



- In der Hand gehaltene und/oder handgeführte Maschinen

Die Emissionen gefährlicher Stoffe sind grundlegend aufzufangen oder zu reduzieren (Anhang III, 2.2). Ausnahmen stellen folgende Fälle dar: die Umsetzung dieser Anforderung resultiert in einem neuen Risiko; die Hauptfunktion der Maschine ist das Versprühen gefährlicher Stoffe; es handelt sich um Emissionen von Verbrennungsmotoren.

Vibrationen von handgehaltenen oder handgeführten tragbaren Maschinen müssen gemessen und in der Betriebsanleitung als Beschleunigung (m/s²) festgehalten werden (Anhang III, 2.2.1.1 und 3.6.3.1).

- Sonstige Segmente

Weitere Bereiche, in denen der Vorschlag grundlegend neue oder angepasste Anforderungen vorsieht, können dem Kasten „Verordnung“ entnommen werden.

Warten Sie mit Umsetzungen auf die Veröffentlichung

Ende 2021 hat SBS (Small Business Standards) ein Positionspapier veröffentlicht, das den Vorschlag für die EU-Maschinenverordnung und die diesbezüglich laufende Diskussion im Europäischen Parlament analysiert. Im Positionspapier werden Empfehlungen formuliert, die sicherstellen sollen, dass der Text besser auf die Bedürfnisse der KMU eingeht.

Erstens ermächtigt der aktuelle Vorschlag die Kommission, unter bestimmten Bedingungen technische Spezifikationen zu erlassen, um die grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen der künftigen Verordnung zu erfüllen. SBS lehnt diese neue Bestimmung grundsätzlich ab und bekräftigt seine Unterstützung für das derzeitige Normungssystem, in dem die technischen Einzelheiten zur Erfüllung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen über harmonisierte Normen entwickelt werden, die von den Interessengruppen ausgearbeitet werden. Jegliche Ermächtigung der Kommission in diesem Sinne sollte im Text eindeutig als „letztes Mittel“ kodifiziert werden und in jedem Fall der Einbeziehung der Interessengruppen, einschließlich der KMU, in den Entwurfsprozess unterliegen.

Zweitens ist SBS besorgt über die Einführung des Konzepts der „wesentlichen Modifikation“. Dadurch würden zusätzliche Verpflichtungen für die Endnutzer generiert, welche bestehende Maschinen modernisieren oder aufrüsten wollen. Die Wettbewerbsfähigkeit der KMU werde gefährdet, indem ein Umfeld geschaffen wird, in dem die Erstausrüster ein De-facto-Monopol erhalten würden.

Verordnung - Achten Sie auf weitere Segmente mit neuen oder angepassten Anforderungen

Bewegliche Maschinen:

- ❖ autonome Maschinen,
- ❖ Fernüberwachungsstationen,
- ❖ Sitze bei beweglichen Maschinen,
- ❖ Kontakt mit stromführenden oberirdischen Leitungen.



Maschinen mit neuer Digitaltechnik:

- ❖ Risikobewertung unter Berücksichtigung des autonomen und sich entwickelnden Verhaltens,
- ❖ Cybersicherheit mit Auswirkungen auf die Sicherheit,
- ❖ Mensch-Maschine-Interaktion,
- ❖ Maschinen mit sich entwickelnden Fähigkeiten.

Hebezeuge und langsam fahrende Aufzüge:

- ❖ Stellteile (bei langsam fahrenden Aufzügen),
- ❖ Installation von Hebezeugen.

Schließlich sieht der Vorschlag vor, dass alle „Hochrisiko-Maschinen“ einer Konformitätsbewertung durch Dritte unterzogen werden müssen, selbst wenn sie in voller Übereinstimmung mit den bestehenden harmonisierten Normen hergestellt wurden. Dies würde zu unangemessenen zusätzlichen Kosten bei KMU führen. In diesem Punkt empfiehlt SBS, die Bestimmungen der aktuellen Maschinenrichtlinie beizubehalten.

Fazit: Inspizieren Sie Ihr Inventar

Der Vorschlag für die neue EU-Maschinenverordnung ist überwiegend geprägt von der Berücksichtigung der sogenannten „neuen Technologien“ und dem Versuch einer Dokumenten-Digitalisierung.

Trotzdem sind auch Anpassungen der Anforderungen an traditionelle Technologien zu finden. Das Positionspapier von SBS fasst darüber hinaus zusammen, mit welchen mittelbaren Konsequenzen KMU rechnen müssen.

Zwar ist momentan noch Bewegung im Spiel. Grundlegend ist aber wohl davon auszugehen, dass die Erstveröffentlichung der EU-Verordnung dem von der Kommission angenommenen Vorschlag weitestgehend entsprechen wird. Bis diese gültig ist, vergehen noch mehr als zweieinhalb Jahre. Sofern noch nicht geschehen, kann diese Zeit aber gut genutzt werden, um die eigenen Produkte und verwendeten Maschinen zumindest an die momentan geltenden Sicherheits- und Gesundheitsstandards anzugleichen.

Quelle: M&T 03.2022